



1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen grundsätzlichen Anspruch auf Kenntnisnahme der GO-BMWi mit Ausnahme des Kapitels 5. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Dies ist bei dem Kapitel 5 der Fall. Das Kapitel 5 behandelt Fragen des Geheim- und Datenschutzes sowie die Vorkehrungen zur Sicherung der Liegenschaften und Dienstgebäude des BMWi und ist als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Eine Aushändigung dieses Kapitels ist daher ausgeschlossen.
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG. Danach sind einfache Auskünfte gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

